



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 05

Perleberg, 11.12.2024

Nr. 63

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentliche Zustellung - Emil-Emanuel Encescu	Seite 2
Öffentliche Zustellung - Piotr Lenart	Seite 2
Öffentliche Zustellung - Yevhen Matvieiev	Seite 3
Auslegung des doppischen Jahresabschlusses per 31.12.2023	Seite 3
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz	Seite 4
Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz	Seite 7
Geschäftsordnung für den Kreistag Prignitz	Seite 8
Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 05.12.2024	Seite 15
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO - Vergabenummer: GBV.KUI.101.24/ö	Seite 17
Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO Vergabenummer: 108.2024.TUIV	Seite 18
Öffentliche Zustellung - Mikkel Frilund Bertel Hansen	Seite 20

---

---

**Herausgeber:** Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

**Verantwortlich:** Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

**Vertrieb:** Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

---

---

# I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird

der **Bescheid des Landkreises Prignitz vom 27.11.2024 mit dem Aktenzeichen 65.54060.3 JO** über eine Verkehrsordnungswidrigkeit öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Emil-Emanuel Encescu  
**zuletzt wohnhaft:** Friedenstr. 16  
19348 Perleberg

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 150, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird

der **Bescheid des Landkreises Prignitz vom 06.12.2024 mit dem Aktenzeichen 65.54265.9 JO** über eine Verkehrsordnungswidrigkeit öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Piotr Lenart  
**zuletzt wohnhaft:** Schwarzheider Str. 28  
12627 Berlin

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 150, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird

der **Bescheid des Landkreises Prignitz vom 14.10.2024 mit dem Aktenzeichen 65.50068.1 JO** über eine Verkehrsordnungswidrigkeit öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Yevhen Matvieiev  
**zuletzt wohnhaft:** Ul. Skwierzynska 26/1  
PL-53-522 Wroclaw

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 150, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

## Auslegung des doppischen Jahresabschlusses per 31.12.2023

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf seiner Sitzung am 05.12.2024

- mit der Beschlussvorlage BV/081/24-29 den am 27.09.2024 aufgestellten, vom Rechnungsprüfungsamt geprüften und vom Landrat am 29.10.2024 festgestellten doppischen Jahresabschluss per 31.12.2023 beschlossen und
- dem Landrat Herrn Christian Müller mit der Beschlussvorlage BV/082/24-29 für den Jahresabschluss per 31.12.2023 die Entlastung erteilt.

Der doppische Jahresabschluss per 31.12.2023 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

**vom 12.12.2024 bis einschließlich 20.12.2024 beim**

Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich I – Finanzen, Recht und Personal  
Sachbereich Finanzdienstleistungen  
Berliner Straße 49, Haus 3, Zimmer 105  
19348 Perleberg

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstzeit:

Mo – Do	von 09.00 bis 15.00 Uhr
Di	von 09.00 bis 17.30 Uhr
Fr	von 09.00 bis 12.00 Uhr

# Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz

## Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

## Inhalt

Präambel

§ 1 Aufbau

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Gesamtverantwortung

§ 4 Aufgabenorganisation

§ 5 Zusammenarbeit mit freien Trägern

§ 6 Der Jugendhilfeausschuss

§ 7 Wahl der Mitglieder

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Unterausschüsse

§ 10 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 11 Einberufung des Jugendhilfeausschusses

§ 12 Öffentlichkeit des Jugendhilfeausschusses

§ 13 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund des § 131 (1) i. V. m. § 3 und § 28 (2) Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), in Verbindung mit §§ 69,71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19) und in Verbindung mit § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufbau

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII und dem Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) hat der Landkreis Prignitz als örtlicher Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet (§ 69 SGB VIII).

Das Jugendamt ist eingebettet in die Gesamtstruktur der Kreisverwaltung und ist in einem Geschäftsbereich organisiert. Der Geschäftsbereich führt die Bezeichnung „Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit“.

Im Geschäftsbereich sind der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes integriert (§ 70 (1) SGB VIII).

## § 2 Zuständigkeit

1. Der Geschäftsbereich nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahr, wie sie sich aus den Bestimmungen des SGB VIII, anderer Rechtsvorschriften und aus dieser Satzung ergeben.

2. Mit Zustimmung des Kreistages kann der Geschäftsbereich zusätzliche Aufgaben für Kinder, Jugendliche und ihre Familien erfüllen.

3. Der Landrat oder in seinem Auftrag die Leitung des Geschäftsbereiches ist im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung

(§ 70 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für alle in dieser Satzung geregelten Aufgaben. Er kann teilnehmen an den laufenden Geschäften der Verwaltung. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

## § 3 Gesamtverantwortung

Der Landkreis hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gewährleistungspflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Er gewährleistet auch die Verwendung eines angemessenen Anteils der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit (§ 79 SGB VIII).

Zur Wahrnehmung seiner Planungsverantwortung führt der Landkreis eine Stelle für Jugendhilfeplanung/Controlling. Diese ist im Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit im Sachbereich Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement integriert (§§ 79 und 80 SGB VIII).

## § 4 Aufgabenorganisation

1. Der Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit bedient sich im Sinne von Subsidiarität bei der Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben auch anerkannter freier Träger.

2. Angebote freier Träger werden vom Geschäftsbereich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kreisförderrichtlinie gefördert im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Leistungen freier Träger werden durch den Geschäftsbereich auf der Grundlage von Vereinbarungen über Leistungen, Entgelt Qualitätsentwicklung finanziert (§ 78a ff. SGB VIII).

## § 5 Zusammenarbeit mit freien Trägern

Der Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit arbeitet mit den freien Trägern zusammen in den gesetzlich geregelten Gremien (Jugendhilfeausschuss, Unterausschuss für Jugendhilfeplanung, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) und in Fachdiskussionen, Projekten und bei gemeinsamer Zuständigkeit. Die Zusammenarbeit erfolgt zu Zwecken der Bedarfsermittlung, der gemeinsamen Entwicklung von Zielen und deren Umsetzung sowie der ständigen Überprüfung der Notwendigkeit, Geeignetheit und Qualität der Angebote und Leistungen von Jugendhilfe im Landkreis.

## § 6 Der Jugendhilfeausschuss

1. Die unter Beteiligung Betroffener ermittelten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien aus dem Landkreis und Zielvorstellungen zur Bedarfsdeckung sind Gegenstand der Arbeit des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 71 (3) S. 1 SGB VIII, soweit nicht der Kreistag für die Beschlussfassung zuständig ist. Als solcher fasst er Beschlüsse zur Umsetzung zuvor entwickelter und mit dem Kreistag abgestimmter jugend- und familienpolitischer Ziele. Bei Beanstandungen zu Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses wird entsprechend § 55 BbgKVerf verfahren mit der Maßgabe, dass der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.

2. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sind:

- a. 5 Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Männer, Frauen und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b. 4 Frauen und Männer der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.
- c. der Landrat gem. § 128 (6) BbgKJG oder eine von ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises

3. Im Sinne ganzheitlicher Betrachtungen der Lebenssituation und abgestimmter Ziel- und Maßnahmeentwicklung erfüllt die Jugendhilfe eine politische Querschnittsaufgabe. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auswirkt auf die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien.

Daher gehören dem Jugendhilfeausschuss nachfolgende beratende Mitglieder an:

- a. der Sachbereichsleiter Allgemeiner Sozialer Dienst
- b. der Sachbereichsleiter Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement
- c. der Sachbereichsleiter Kita- und Vormundschaftswesen
- d. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte

4. In den Jugendhilfeausschuss können je ein weiteres beratendes Mitglied entsenden:

- a. das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- b. die Agentur für Arbeit
- c. das Jobcenter
- d. das Schulamt
- e. das Gesundheitsamt des Landkreises Prignitz
- f. der Kinder- und Jugendbeauftragte des Landkreises Prignitz
- g. der Kreisjugendring
- h. die Polizeidirektion Nord
- i. die evangelische Kirche
- j. die katholische Kirche
- k. der Kreissportbund
- l. der Kreisschülerrat
- m. der Kreiselternrat
- n. der Kreislehrerrat
- o. der Kreiskitaalternbeirat
- p. selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 137 BbgKJG
- q. AG 78

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

Beratende Mitglieder können nicht den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses führen.

5. Die Teilnahme der beratenden Mitglieder an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses orientiert sich vor allem an der Erforderlichkeit ihres Fachwissens zur jeweiligen Tagesordnung. Die fachliche Mitwirkung der beratenden Mitglieder erfolgt außerdem in Arbeitskreisen und in fallzuständiger Zusammenarbeit.

6. Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss weitere beratende Mitglieder zulassen.

7. Es ist bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten.

8. Gem. § 129 (4) BbgKJG kann der Jugendhilfeausschuss in der laufenden Wahlperiode weitere sachkundige Frauen, Männer und als Berater durch Beschluss bestimmen.

Es sollen ferner 2 junge Menschen, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.

### § 7 Wahl der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben die Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

2. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen, die bei Abwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes das Stimmrecht ausübt. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied des Ausschusses.

### § 8 Ausschluss von Mitgliedern

Gem. § 129 (6) BbgKJG dürfen Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, nicht beratendes Mitglied werden. Die Verwaltung ist dabei nicht verpflichtet, für jedes beratende Mitglied eine Prüfung im Sinne des § 129 (6) BbgKJG durchzuführen. Sollte ein extremistischer Hintergrund bekannt werden, so verliert die Person sofort und ohne vorherigen Beschluss ihre Mitgliedschaft.

### § 9 Unterausschüsse

1. Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung aus den Mitgliedern (inkl. der Stellvertreter) des Jugendhilfeausschusses. Hierbei wird bestimmt, dass höchstens fünf Mitglieder in den Unterausschuss gewählt werden. Ausgenommen sind dabei die Beschäftigten der Kreisverwaltung. Diese werden je nach Themenlage am Unterausschuss teilnehmen.

2. Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.

3. § 7 Nr. 3 gilt entsprechend.

## § 10 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Seine Aufgaben erfüllt der Jugendhilfeausschuss durch:
- jugendhilfepolitisches Engagement
  - Jugendhilfeplanung
  - Förderung der freien Jugendhilfe

Dazu nimmt er neben dem Beschlussrecht zur Jugendhilfeplanung gem. § 62 (1) BbgKJG sein Recht auf Anhörung und Antragstellung an den Kreistag wahr (§ 71 SGB VIII). Der Jugendförderplan ist gem. § 62 (3) BbgKJG vom Kreistag zu beschließen.

### zu a. jugendhilfepolitisches Engagement umfasst:

Beobachtung der aktuellen Entwicklung von Lebenssituationen für Kinder, Jugendliche und deren Familien und Erörterung aktueller Problemlagen durch:

- Aufträge zur Berichterstattung an die Verwaltung des Geschäftsbereiches,
- Organisation von Betroffenenbeteiligung,
- Entwicklung von Zielen, Strategien zur Problemlagenänderung,
- Herbeiführung von politischem Konsens und Entscheidungen im Kreistag zu strategischen Zielen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik im Landkreis und zur Bereitstellung notwendiger Mittel,
- Beratung bei der Aufstellung des Haushaltes sowie Befassung mit dem Jugendförderplan,
- Beschluss von Förderrichtlinien,
- Empfehlungen für jugendhilferelevante Bereiche,
- Wahrnehmung seiner gesetzlich geregelten Aufgaben und Rechte (SGB VIII, BbgKJG, Kitagesetz),
- Entwicklung von Standards, Verfahrensregelungen, Vereinbarungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Stellen und örtlichen Einrichtungen,
- Weiterleitung von Ergebnissen jugendhilfefachpolitischer Willensbildung aus dem Landkreis an übergeordnete Stellen und Gremien (LJHA, Landtag, Fachministerien),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Entgegennahme der Berichte des Verfahrenslotens (einmal jährlich)
- jährliche Vorlage des Registers der gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII

### zu b. Jugendhilfeplanung umfasst:

- Erarbeitung von Kriterien für die Bedarfsermittlung und Bestätigung zu planender Bedarfe,
- Entwicklung von Qualitätsstandards und Prüfverfahren,
- Erarbeitung von Kriterien der Wirksamkeitsprüfung (§ 80 SGB VIII),
- Anerkennung von Trägern als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII),
- Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger (§ 4 SGB VIII),
- Qualitäts- und Auswirkungskontrolle.

Im Übrigen gilt § 80 SGB VIII.

### zu c. Förderung der freien Jugendhilfe umfasst:

- Entscheidung über Förderanträge,
- Entscheidung über Anträge auf Übernahme von Jugendhilfeaufgaben (§ 76 SGB VIII),
- Festsetzung der Grundsätze der Höhe und Staffellung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung,
- Entscheidung über Vergabe von Aufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendsozialarbeit an Träger von Sozialraumteams,
- Entscheidungen über Angebotsaufbau und -abbau,
- Entscheidung zum Umgang mit Situations- und Entwicklungsberichten über die Jugendhilfe im Landkreis.

2. Der Jugendhilfeausschuss ist ferner vor Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden anzuhören.

## § 11 Einberufung des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
2. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.
3. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Leiter des Geschäftsbereiches Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit im Einverständnis mit dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses Anordnungen treffen. Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

## § 12 Öffentlichkeit des Jugendhilfeausschusses

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss der Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Müller  
Christian Müller  
Landrat des Landkreises Prignitz

# Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in der Sitzung am 5.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis Prignitz unterhält den bodengebundenen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen sowie den qualifizierten Krankentransport.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Rettungswachen in Wittenberge, Lenzen, Perleberg, Karstädt, Bad Wilsnack, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz und Neu Schreppkow, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Prignitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

## § 2 Grundsätze

(1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.

(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(4) Die Entscheidung über den Einsatz der jeweiligen Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeug, Krankentransportfahrzeuge) trifft die zuständige integrierte Regionalleitstelle

## § 3 Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Prignitz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

(3) Die Gebühren entstehen

- bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
- für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;
- bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.

## § 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),

2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation

3. außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist (Missbrauch),

4. eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

#### § 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	400,11 €
Rettungswagen (RTW)	1.153,01 €
Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	1.242,15 €
Leitstelle – KTW	39,02 €
Leitstelle – RTW	35,63 €
Leitstelle – NEF	20,93 €

#### § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Prignitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, oder unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr, so ergehen die Gebührenbescheide gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

#### § 8 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes vom 6. Dezember 2023 außer Kraft.

Perleberg, den 05.12.2024

gez. Müller  
Christian Müller  
Landrat des Landkreises Prignitz

## Geschäftsordnung des Kreistages Prignitz

#### Inhalt:

§ 1 Einberufung des Kreistages
§ 2 Teilnahme an Sitzungen
§ 3 Geschäftsführung
§ 4 Ältestenrat
§ 5 Tagesordnung
§ 6 Beschlussfähigkeit
§ 7 Mitwirkungsverbot
§ 8 Fraktionen
§ 9 Vorlagen
§ 10 Änderungsanträge
§ 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen
§ 12 Aktuelle Stunde
§ 13 Sitzungsleitung und Hausrecht
§ 14 Zwischenfragen
§ 15 Persönliche Erklärungen
§ 16 Verletzung der Ordnung
§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 19 Schluss der Aussprache
§ 20 Unterbrechung und Vertagung
§ 21 Abstimmungen
§ 22 Wahlen
§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
§ 24 Nichtöffentliche Sitzung
§ 25 Niederschrift
§ 26 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen

§ 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung
§ 29 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10]), in Kraft getreten am 09. Juni 2024, in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag beschlossen:

#### § 1 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Kalendertage vor der Sitzung gestellt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 i. V. m. § 34 Abs. 5 BbgKVerf bleiben unberührt.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft die oder der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche oder elektronische Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung

beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

## § 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse verpflichtet. Die Teilnahme an Sitzungen wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung des Kreistages oder Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies der oder dem Vorsitzenden, Ausschussvorsitzenden oder Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Ist eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter an der Teilnahme der Sitzung vorort aus wichtigen Gründen (gem. § 34 Abs. 2 BgkVerf) verhindert, ist dies dem Kreistagsbüro spätestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Antrag auf Teilnahme an der Sitzung per Video bedarf Folgendes:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme per Video
  2. Umfassende Darlegung zur Begründung der Notwendigkeit
  3. Erklärung über die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht während der Sitzung
- Sitzungen, bei denen aus technischen oder sonstigen Gründen keine Teilnahme per Video ermöglicht werden kann, sind von dieser Regelung ausgenommen. Über die Möglichkeit der Teilnahme per Video entscheidet die oder der Kreistagsvorsitzende, abhängig von der Tagesordnung der Sitzung sowie dem Sitzungsort und den damit verbundenen örtlichen Gegebenheiten. Kann einem Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video nicht stattgegeben werden, gilt die oder der Kreistagsabgeordnete für die jeweilige Sitzung als entschuldigt.

## § 3 Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der Landrätin oder dem Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin oder dem Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt die Beschlusskontrolle für die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch.

(3) Die Sitzungen des Kreistages werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreter vorbereitet und geleitet.

## § 4 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden auf Antrag eines Mitgliedes einberufen. Eine Einberufung erfolgt frist- und formlos.

(2) Der Vorsitz obliegt der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und bei Verhinderung einem der Stellvertreter.

(3) Die Landrätin oder der Landrat und die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

## § 5 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsabgeordneten jedoch grundsätzlich 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der geplanten Sitzung benannt werden. Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu begründen und haben in der Regel einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die schriftlichen oder elektronischen Anträge sollen 10 Tage vor dem Tag der Sitzung in begründeten Ausnahmefällen 7 Tage vor dem Tag der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen. Die Landrätin oder der Landrat darf auch ohne eine Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände vor der Sitzung benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der oder dem Vorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder von der Landrätin oder dem Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der oder des Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

## § 6 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer oder eines Kreistagsabgeordneten durch die oder den Vorsitzenden festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend sind.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

### § 7 Mitwirkungsverbot

(1) Müssen Kreistagsabgeordnete annehmen, nach § 131 i. V. m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so haben sie dies der oder dem Vorsitzenden vor Eintritt dieses Tagesordnungspunktes un-aufgefordert anzuzeigen.

(2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die betroffenen Kreistagsabgeordneten können verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss, im Übrigen die Landrätin oder den Landrat. An der Beschlussfassung nehmen die betroffenen Kreistagsabgeordneten nicht teil.

(5) Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Kreistag durch Beschluss, von der Landrätin oder dem Landrat durch Bescheid festzustellen.

### § 8 Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu 2 Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen und unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall unterzeichnen die Stellvertreter die Anträge.

(3) Die oder der Fraktionsvorsitzende hat der oder dem Vorsitzenden des Kreistages die Bildung, Änderung und Auflösung der Fraktion mit folgenden Angaben innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Wirksamwerden anzuzeigen:

- die Bezeichnung der Fraktion,
- die Namen der Mitglieder,
- den Namen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreter,
- die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, falls diese vorhanden sind.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Fraktionsmitglieder, Mitarbeitende und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder seiner Ausschüsse beschlossen worden sind. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Scheidet ein Mitglied aus einer Fraktion aus, sind dessen personenbezogenen Daten dauerhaft zu löschen. Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, sind die gespeicherten personenbezogenen Daten aller ehemaligen Mitglieder entsprechend auch in den Datenbanken der betreffenden Fraktion zu löschen.

### § 9 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche oder elektronische Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsvorlagen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten die Kreistagsabgeordneten die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens oder durch elektronische Zustellung, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Die Prüfungsberichte zur überörtlichen Prüfung werden den Kreistagsabgeordneten zusammen mit einer Mitteilungsvorlagen als Anlage zur Kenntnis gegeben.

### § 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

### § 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen

(1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an die oder den Vorsitzenden des Kreistages oder die Landrätin oder den Landrat richten. Um mündlich eine fachlich qualifizierte Antwort zu erhalten, können Anfragen bis spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag des Kreistages dem Kreistagsbüro angezeigt werden. Eine Kopie wird der Landrätin oder dem Landrat zugeleitet. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung insgesamt 3 Anfragen zu stellen, die zusammen 3 Minuten nicht überschreiten dürfen. Sie werden mündlich unter dem

Tagesordnungspunkt "Anfragen der Abgeordneten" von der oder dem Vorsitzenden oder der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Antwort auf in der Sitzung nicht oder nicht vollständig beantwortete Fragen wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch zugestellt und der Niederschrift beigefügt.

(2) Im Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" werden dem Kreistag Informationen oder Stellungnahmen vorgetragen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung anzuzeigen.

### **§ 12 Aktuelle Stunde**

(1) Eine Fraktion oder mindestens 10 Kreistagsabgeordnete können zu einer bestimmten aktuellen Frage, für die der Kreistag zuständig ist, eine Aussprache beantragen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages setzt das Thema der aktuellen Stunde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages, wenn der Antrag zulässig ist.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Kreistages den Antrag für unzulässig, so hat sie oder er ihn dem Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zur Entscheidung durch Abstimmung zu unterbreiten.

(3) Bei der Aussprache erhält einer der antragstellenden Kreistagsabgeordneten als erste Rednerin oder erster Redner das Wort. Die Redezeit beträgt max. 10 Minuten; die übrigen Redenden erhalten max. 5 Minuten. Bei der Worterteilung soll die oder der Vorsitzende des Kreistages alle Fraktionen angemessen berücksichtigen. Die Dauer der Aussprache ist auf 45 Minuten beschränkt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(4) Auf jeder Sitzung kann nur zu einem Thema die aktuelle Stunde stattfinden.

### **§ 13 Sitzungsleitung und Hausrecht**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter.

(2) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache sprechen, wenn sie oder er sich zu Wort gemeldet und die oder der Vorsitzende ihr oder ihm dies erteilt hat. Die Rednerin oder der Redner darf nun die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge und darf im Interesse von Rede und Gegenrede die Reihenfolge ändern.

(4) Der oder dem Antragstellenden ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der Landrätin oder dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Beschäftigten des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Personen, die nicht dem Kreistag angehören, dürfen sich während der Sitzung nicht an die Abgeordneten wenden.

(9) Innerhalb der Debatte gilt eine Redezeit von 5 Minuten, für die 1. Rednerin oder den 1. Redner jeder Fraktion von 10 Minuten, sofern dieses Begehren der oder dem Vorsitzenden des Kreistages vor dem Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurde.

(10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen oder Rednern begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(11) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin oder dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

### **§ 14 Zwischenfragen**

(1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen je Kreistagsabgeordneten zulassen.

### **§ 15 Persönliche Erklärungen**

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 16 Verletzung der Ordnung**

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten des Raumes verweisen.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer oder einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, nach vorheriger Ermahnung ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

### § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

### § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung jeweils eine Rednerin oder ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum gleichen Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer oder einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Rednerinnen oder Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und

- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die oder der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### § 19 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder

- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

### § 20 Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(2) Die oder der Vorsitzende kann weiterhin die Sitzung des Kreistages für eine bestimmte Dauer unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

### § 21 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Änderung der Tagesordnung,
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung der Sitzung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen oder Redner,
- k) Begrenzung der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Für Beschlüsse des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende dieses ausdrücklich zu erklären. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

(6) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens 4 Kreistagsabgeordnete oder eine Fraktion dies verlangen.

## § 22 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

## § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
- sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - sie unleserlich sind,
  - sie mehrdeutig sind,
  - sie Zusätze enthalten,
  - sie durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine oder ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
- ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

Bei Einzelwahlen nach § 40 BbgKVerf ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

c) Die Stimmzettel werden in der Regel durch 2 Beschäftigte der Kreisverwaltung, die von der Landrätin oder dem Landrat benannt werden, ausgezählt, soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt. Das Ergebnis der Auszählung ist der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

(8) Das Wahl- und Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

## § 24 Nichtöffentliche Sitzung

(1) Über nichtöffentlich verhandelte Punkte ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf insoweit nicht unbefugt weitergetragen und verwertet werden. Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass jegliche nichtöffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte erst dann, wenn die Nichtöffentlichkeit hergestellt wurde. Beschäftigte der Kreisverwaltung zählen nicht zur Öffentlichkeit. Sie nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit für die einzelnen Tagesordnungspunkte notwendig erscheint.

## § 25 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertreter werden vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates für die Dauer der Wahlperiode benannt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Datenträger aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die oder der Vorsitzende und die oder der interessierte Kreistagsabgeordnete die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören. Die Datenträger sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; danach sind sie zu löschen.

(4) Jede oder jeder Kreistagsabgeordneter kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie oder er gestimmt hat.

(5) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens die Angaben des § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 6 BbgKVerf enthalten.

(6) Die Niederschrift wird bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung erstellt. Sie ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen oder elektronischen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

#### **§ 26 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen**

(1) Vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind gestattet.

(2) Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

(4) Der Kreistag entscheidet zu Beginn einer jeweiligen Sitzung, ob Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne der Absätze 2 und 3 gestattet werden. Tritt ein Mitglied des Kreistages erst nach der Abstimmung der Sitzung bei und wurde zuvor eine Zustimmung zu Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen erteilt, ist von der oder dem Kreistagsvorsitzenden die Zustimmung des betreffenden Mitgliedes gesondert einzuholen. Lehnt das eingetroffene Mitglied eine Aufzeichnung oder Übertragung nach den Absätzen 2 und / oder 3 ab, sind ab diesem Zeitpunkt Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen für den weiteren Verlauf der Sitzung nicht mehr gestattet.

(5) Von der oder dem Kreistagsvorsitzenden können Verhaltensregeln oder Einschränkungen aufgegeben werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Kreistagssitzung sicherstellen

#### **§ 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den Stellvertretern im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen.

- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens 2 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden. Die Tagesordnungen mit Erläuterungen sowie die Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sind den Kreistagsabgeordneten auf Verlangen vor der Beratung des jeweils ersten beratenden Ausschusses schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Vertreterin oder den Vertreter zu verständigen und ihr oder ihm die Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln; stattdessen kann sie oder er auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung der Vertreterin oder des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse benennen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Eine Kopie der Einladung und der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

#### **§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer der Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

#### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Perleberg, 05.12.2024

gez. Müller  
Christian Müller  
Landrat des Landkreises Prignitz

## Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 05.12.2024

In der 3. Sitzung des Kreistages Prignitz in der 7. Wahlperiode 2024-2029 am 05.12.2024 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

**TOP: 2****Betreff Abstimmung über die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen**

Beschlussfassung:

Abgelehnt mit mindestens einer Gegenstimme.

**TOP: 3****Betreff Feststellung der Tagesordnung**

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 6****Betreff Beschluss über die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages**

**Vorlage: BV/035/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Prignitz gemäß der Anlage.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 7.1****Betreff Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2023 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz Vorlage: BV/071/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz und den Jahresgewinn in Höhe von 1.766.281,58 € im Rahmen der Wiedereingliederung des Eigenbetriebs Kreisstraßenmeisterei der Überschussrücklage des Landkreises Prignitz zuzuführen.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 7.1.1****Betreff Beschluss über die Entlastung des Werkleiters der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Jahr 2023 Vorlage: BV/072/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Entlastung des Werkleiters der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Jahr 2023.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 7.2****Betreff Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2023 des Immobilien-verwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz Vorlage: BV/073/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 7.2.1****Betreff Beschluss über die Entlastung des Werkleiters des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz für das Jahr 2023 Vorlage: BV/074/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Entlastung des Werkleiters des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz für das Jahr 2023.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 8.1****Betreff Beschluss über die Gebührensatzung 2025 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz Vorlage: BV/093/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Gebührensatzung für das Geschäftsjahr 2025 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 8.2****Betreff Beschluss des Wirtschaftsplanes 2025 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz Vorlage: BV/094/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 8.3****Betreff Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2025 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz Vorlage: BV/095/24-29****Beschluss:**

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2025 einen Höchstbetrag von 800.000 € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz festzulegen.

**Beschlussfassung:**

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 10.1****Betreff Geprüfter Jahresabschluss des Landkreises Prignitz per 31.12.2023  
Vorlage: BV/081/24-29****Beschluss:**

Der Kreistag nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Prignitz zum 31.12.2023 sowie den hierzu erteilten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss per 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 245.531.115,95 Euro und einem Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung von 5.500.563,81 Euro.

**Beschlussfassung:**

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 10.3****Betreff Entlastung des Landrates Christian Müller für das Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: BV/082/24-29****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates Herrn Christian Müller für das Haushaltsjahr 2023.

**Beschlussfassung:**

Einstimmig beschlossen.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1 – (1 Abgeordneter nicht zur Abstimmung anwesend)

**TOP: 11.1****Betreff Beschluss über die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz Vorlage: BV/004/24-29****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Prignitz gemäß der Anlage.

**Beschlussfassung:**

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0 - (1 Abgeordneter nicht zur Abstimmung anwesend)

**TOP: 11.2****Betreff Beschluss über die Fortschreibung des Jugendhilfeplanes für das Jugendamt des Landkreises Prignitz 2024 – 2028 Vorlage: BV/079/24-29****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Jugendhilfeplan für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und die Jugendverbandsarbeit in den Sozialräumen des Landkreises Prignitz 2024-2028 gemäß der Anlage.

**Beschlussfassung:**

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0- (1 Abgeordneter nicht zur Abstimmung anwesend)

**TOP: 11.3****Betreff Beschluss über den Teilplan Hilfen zur Erziehung des Landkreises Prignitz 2024 – 2028 Vorlage: BV/085/24-29****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Teilplan Hilfen zur Erziehung des Landkreises Prignitz 2024 – 2028 gemäß der Anlage.

**Beschlussfassung:**

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 30 Nein 11 Enthaltung 2 Befangen 0

**TOP: 12.1****Betreff Projektförderung Breitbandausbau, Gigabit 2.0  
Vorlage: BV/092/24-29****Beschluss:**

Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) das damit verbundene Projekt abzuwickeln. Dies umfasst die eigenständige Finanzierung der Aufgabenerfüllung und damit einhergehend die Kompetenz, im eigenen Namen Fördermittel zu beantragen und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde in eigener Verantwortlichkeit abzurechnen. Der zu tragende Eigenanteil in Höhe von bis zu 4.335.850,00 € wird durch den Landkreis bereitgestellt.

**Beschlussfassung:**

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 12.2****Betreff Umsetzung des geförderten Kreisentwicklungsprojektes RegioStrat Prignitz  
Vorlage: BV/077/24-29****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen gemäß Finanzierungsplan für die Jahre 2025 und 2026 im Rahmen der Umsetzung des geförderten Kreisentwicklungsprojektes (Förderquote 90/10).

**Beschlussfassung:**

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 1

**TOP: 12.4**

**Betreff Formale Einleitung der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungs-auftrags über ÖPNV-Verkehre an die Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP) Vorlage: BV/099/24-29**

Beschluss:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über ÖPNV-Verkehre an die Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP) formal einzuleiten und dazu den beigefügten Entwurf der Vorabkennzeichnung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG sowie des Ergänzenden Dokuments mindestens 18 Monate vor der Vergabe europaweit bekannt zu machen.

2. Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Entwürfen vorzunehmen.

3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, im Nachgang zur Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung einen neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erarbeiten. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird dem Kreistag vor der Vergabe nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP: 13**

**Betreff Entscheidung über die Petition des Herrn Düring zur SOS Hundehilfe Vorlage: BV/100/24-29**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz lehnt die Petition des Herrn Düring mit der Bezeichnung: "Petition Existenz von Einrichtungen des Tierschutzes in Brandenburg sichern z.B. SOS Hundehilfe Prignitz e.V." ab.

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 38 Nein 3 Enthaltung 2 Befangen 0

**TOP: 15**

**Betreff Benennung der Stellvertreterin im Ausschuss für Kreislaufwirtschaft durch die Fraktion SPD Vorlage: AN/101/24-29**

Der Kreistag beschließt durch deklaratorischen Beschluss:

Bisher benannt war als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kreislaufwirtschaft durch die Fraktion SPD der Abgeordnete Herr Torsten Diehn. Dieser gibt die Stellvertretung an die Abgeordnete Frau Nicole Bahr ab. Die Änderung der Stellvertretung wird nach dieser Beschlussfassung gültig.

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 33 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

## Öffentliche Ausschreibung nach UVgO - Vergabenummer: GBV.KUI.101.24/ö

**a) Auftraggeber:**

Rettungsdienst Landkreis Prignitz  
Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz  
Dobberziner Str. 114, 19348 Perleberg

**Vergabestelle:**

Landkreis Prignitz  
GB V Kreisstraßen und Immobilien  
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg  
Tel. 03876 713-723, Fax: 03876 713-384  
wenke.rauch@lkprignitz.de

**b) Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung, UVgO  
**Vergabe-Nr.: GBV.KUI.101.24/ö**

**Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y50688N/documents>

**Angebote sind nur elektronisch zu übermitteln an:**

Vergabemarktplatz Brandenburg  
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y50688N>

**c) Art der Leistung:**

Lieferung

**Ort der Leistung:**

Rettungsdienst Landkreis Prignitz,  
Dobberziner Str. 114, 19348 Perleberg

**d) wesentlicher Leistungsumfang:**

Lieferung von Beatmungstechnik

Aufteilung in Lose:

nein

**e) Ausführungszeitraum:**

**01.02.2025 – 31.03.2025**

**f) Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> **kostenfrei** heruntergeladen werden.

**h) Entgelt für die Vergabeunterlagen:**

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabepattform wird kein Entgelt erhoben.

**i) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch  
**Angebote in (Währung):** EUR**j) Ablauf der Angebotsfrist:**  
**09.01.2025 bis 13:00 Uhr****k) Ablauf der Bindefrist:** 31.01.2025**l) wesentliche Zahlungsbedingungen:**  
gem. VOL/B und Vergabeunterlagen**m) Rechtsform von Bietergemeinschaften:**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**n) Nachweis zur Beurteilung des Bieters:**

Der Nachweis gem. § 31 UVgO umfasst die folgenden Angaben:

- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkassen und dem Finanzamt) ordnungsgemäß erfüllt wurde,
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,
- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind. Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben.

Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen (Kopien max. sechs Monate alt) innerhalb einer von der Vergabestelle vorgegebenen Frist vorzulegen. Berufet sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

**Sonstige beizufügende Eignungsnachweise:**

- Erklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB
- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderung des Vergabegesetzes Brandenburg
- Erfüllung DIN EN 1789, DIN 75079, DIN 75080
- Erfüllung ISO 10651-3

**o) Kriterien für die Auftragserteilung:**

Angebotspreis:	40 %
technische Ausführung	60 %

**p) Sonstige Angaben**

Nachprüfung behaupteter Verstöße:	
Vergabekammer (§ 104 GWB):	keine
Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB):	keine
Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):	keine

**Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO**

Vergabenummer: 108.2024.TUIV

**a) Auftraggeber und Ort der Ausführung:**

Landkreis Prignitz  
Gb V Kreisstraßen und Immobilien  
Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

**Kontaktdaten:**

Frau Niemann  
Tel.: 03876 713-170  
Fax: 03876 713-163  
E-Mail: lara.niemann@lkprignitz.de

**b) Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO  
**Vergabenummer: 108.2024.TUIV**

**c) Art und Umfang der Leistung:**

Kauf und Lieferung von 30 Notebooks

**d) Aufteilung in Lose:** nein

e) Die **Vergabeunterlagen** können nach Anmeldung unter der Internetadresse:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

**kostenfrei** heruntergeladen werden.

**f) Entgelt für Vergabeunterlagen:**

es werden keine Gebühren erhoben

**g) Ablauf der Angebotsfrist:** 14.01.2025 10:00 Uhr**h) Anschrift der Angebote:**

Landkreis Prignitz, Gb V/Zentrale Dienste  
Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

**i) Erfüllungsorte:**

Landkreis Prignitz  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg

j) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.

k) Nebenangebote werden nicht zugelassen.

**l) Zuschlagskriterien:** Preis

m) Bieter und Bevollmächtigte sind beim Eröffnungstermin gemäß § 40 Nr. 2 UVgO nicht zugelassen.

**n) Geforderte Sicherheiten:**

laut den Vergabeunterlagen

**o) Zuschlags- & Bindefrist:** 18.02.2025

**p) Ausführungszeitraum:** -

**q) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**

1. Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde

2. ob sich das Unternehmen in Zahlungsunfähigkeit/Liquidation befindet

3. dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters und damit die vertragsgerechte und sorgfältige Ausführung der Leistung in Frage stellt

4. Nachweis über die Eintragung im Berufsregister

5. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

6. Gewerbeanmeldung

7. dass der Bewerber bzw. Bieter seinen gesetzmäßigen Verpflichtungen nachkommt

- Zahlung von Steuern und Abgaben

(Bescheinigung in Steuersachen - Finanzamt)

- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

(Unbedenklichkeitsbescheinigungen -

Krankenkassen\*, Berufsgenossenschaft)

\*bei der die meisten Beschäftigten versichert sind

**r) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

1. Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

**s) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

1. Zahl der jahresdurchschnittlich Beschäftigten für die letzten drei Jahre

**t) Sonstige**

1. Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

2. Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

3. Datenblätter der Geräte

**u) zusätzliche Angaben:**

Nach Sichtung und Vergleich der abgegebenen Angebote, werden die drei besten Anbieter zur Übersendung einer Teststellung angehalten, damit der vollumfängliche Einsatz vor Ort mit bestehenden Systemen geprüft werden kann. Dieser Zeitraum wird auf eine Woche begrenzt.

Für alle geforderten Nachweise oder Bescheinigungen sind gemäß § 35 UVgO Eigenerklärungen ausreichend. Soweit keine Formulare zur Verfügung gestellt werden, können eigene Formulare eingereicht werden.

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind und die geforderte Aktualität aufweisen (max. 6 Monate alt, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist).

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) abzugeben.

Bieter, die in die engere Wahl kommen, haben die Eigenklärung innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist (Angabe in Kalendertagen) mit aktuellen Bescheinigungen (max. 6 Monate alt, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist) zu belegen oder über Präqualifikation (hinterlegte Unterlagen max. 6 Monate alt, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist) nachzuweisen. Das gilt gleichermaßen für die gemäß dieser Anlage zusätzlich geforderten Nachweise.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen bzw. die geforderten Nachweise auch für diese Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Bieterfragen müssen in Textform und ausschließlich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Brandenburg gestellt werden.

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen alle Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 46 UVgO).

Die Angebote sind unter oben angegebener Vergabenummer auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

**Schreiben vom 10.10.2024 mit dem Aktenzeichen 3236314/20.01.1988 über eine Führerscheinangelegenheit** öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Mikkel Frilund Bertel Hansen  
**zuletzt wohnhaft:** Engnavegardsvej 18  
3400 Hillerod  
DÄNEMARK

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.